Wien, Donnerstag den 12. Februar 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 7.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zur Ertheilung von Petroleum-Verschleißconcessionen.

Von **Dr. Leopold Preleuthner.**

Die Gebahrung bei Ertheilung von Concessionen zum Detailhandel mit Mineralölen, insbesondere mit Petroleum, verdient mit Recht die Beachtung, welche ihr durch die gesetzlichen Vorsichten geschenkt wird, unter denen bei derartigen Gewerbsverleihungen vorgegangen werden soll.

Denn dieser Stoff, so zweckdienlich und vorzüglich er sich zum Brennmaterial bei Behandlung mit der nöthigen Vorsicht und bei guter Qualität eignet, ebenso gefahrvoll ist er für das Gemeinwohl, wenn seine Qualität schlecht und seine Behandlung nicht diejenige ist, welche seine leichte Entzündbarkeit unumgänglich erfordert.

Häufig lesen wir in den Tagesblättern von den entsetzlichsten Brandunglücksfällen aller Art und viele derselben lassen sich entweder auf eine nachlässige Gebahrung beim In-den-Verkehr-setzen, oder dem Gebrauche dieses Brennmaterials, oder auf eine schlechte Qualität desselben zurückleiten, welche dem Verkehr übergeben wird.

Letzterer Umstand insbesondere erfährt durch die seit längerer Zeit laut gewordenen Klagen über die Verschlechterung des amerikanischen Petroleums seine Bekräftigung. Hauptsächlich bei der Landbevölkerung ist es vielfach Sitte, das Erdöl nicht nur als Leucht-, sondern auch als Heizmaterial in der Weise zu verwenden, daß dasselbe in Küchenherde und Oefen, um die vorhandene Gluth der Kohlenreste rasch zu hellen und anhaltenderes Brennen zu befördern, gegossen wird.

Ist also die Qualität des Petroleums eine schlechte, nämlich seine Entzündbarkeit eine leichtere und erhöhte, so ist es begreiflich, daß, wenn noch eine nachlässige Gebahrung mit demselben hinzutritt, den bedenklichsten Unglücksfällen aller Art Thür und Thor geöffnet ist.

Da das rohe Petroleum aus einem Gemenge von Körpern, welche nicht in gleicher Weise die Wärme vertragen, und seine Destillation darin besteht, daß das rohe Petroleum stufenweise höher erwärmt wird und die auf jeder Stufe entweichenden Dämpfe aufgefangen und von demselben durch separate Ueberführung in den flüssigen Zustand ausgeschieden werden, welch' ausgeschiedene Körper, das Ligroin, der Petroleumäther und das Benzin, ihrer großen Flüchtigkeit wegen eine bedeutende Entzündlichkeit besitzen, ist es erklärlich, daß das nicht genügend gereinigte, nämlich nicht genügend von seinen flüchtigen Bestandtheilen befreite Petroleum, welches weniger hell und weiß brennt, bei stärkerer Erwärmung, namentlich bei Berührung mit glühenden Kohlen oder einer Flamme, einen explodirenden Charakter annimmt.

Zieht man nun in Erwägung, daß ein amerikanisches Gesetz vorschreibt, daß kein Petroleum in den Handel kommen soll, welches bei einer Temperatur von 100° F. = 38° C. = 30° R. brennbare Dämpfe entwickelt, und stellt man dem die Thatsache gegenüber, daß ein großer Theil des in Verkehr gesetzten, hauptsächlich aus Amerika stammenden Petroleums, insbesondere in Deutschland diesen Anforderungen nicht entspricht, so ist man im Stande, sich eine Vorstellung von dem Unterschleife und der Fälschung zu machen, welche dieser Artikel auf dem Wege vom Erzeuger bis zum Consumenten erfährt.

In Oesterreich ist, conform mit den Vorschriften des vorzüglichsten Erzeugungsstaates, welcher die Gefährlichkeit seines Productes sicherlich am competentesten zu beurtheilen vermag, diesen Bedenken durch die Gesetzgebung volle Rechnung getragen worden. Denn die Ministerialverordnungen vom 17. Juni 1865, R. G. Bl. Nr. 40, und vom 27. Jänner 1866, R. G. Bl. Nr. 14, schreiben vor, daß nur solche Mineralöle als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen, welche mindestens auf 30° R. erwärmt werden müssen, bis sie Feuer fangen oder brennen. Und nur hinsichtlich der anderen Mineralöle, welche als Beleuchtungsstoffe zum Verkaufe gelangen dürfen, wurde durch den Ministerialerlaß vom 10. Februar 1868, R. G. Bl. Nr. 13, diese Minimal-Entzündungstemperatur unter 30° R. herabgesetzt, während hinsichtlich des Petroleums an der obigen Verordnung nichts geändert wurde.

In Deutschland ist man noch nicht so weit vorgeschritten, da dort ein derartiges Gesetz über den Entzündungspunkt des Petroleums bis jetzt noch nicht besteht.

Die erstbesagte Ministerialverordnung, welche auch bestimmte und eingehende Vorschriften über die Lagerungsquantitäten und die Aufbewahrungsräume und Gefäße der Mineralöle, respective des Petroleums enthält, gibt im § 8 eine genaue, leicht zu befolgende Anweisung an die Hand über die Art und Weise, in welcher die Entzündungstemperatur zu erproben ist *).

*) Dieselbe lautet: Man gießt 3 oder 4 Loth des zu untersuchenden Oeles in ein mehr enges und hohes, als weites und niederes Gefäß und erwärmt das Oel durch Einstellen des Gefäßes in heißes Wasser, bis das in das Oel getauchte Thermometer nahezu 40° R. anzeigt. Nun nähert man der Oberfläche des Oels ein brennendes Zündhölzchen. Wenn keine Flamme aufschlägt und das

Diese Ministerialverordnung legt ferners die Anwendung der Modalitäten über die Lagerung in das Ermessen der Localbehörde und gibt überhaupt die Cautelen an, unter welchen Concessionen zum Detailverschleiß ertheilt werden können.

Diese sind hauptsächlich die bereits erwähnte Vorschrift über die Minimal-Entzündungstemperatur von 30° R. beim Petroleum, die Einlagerung in vollkommen feuersicheren Aufbewahrungsräumen, welche eine gute Ventilation besitzen und deren Luftöffnungen, Thüren und Fenster mit vollkommenem Abschlusse auch von außen verschließbar sein müssen, und hinsichtlich des in bewohnten Gebäuden gelagerten Petroleums die Aufbewahrung in wohlverschlossenen, nicht durchlassenden Gefäßen.

Werden nun bei der Bezirksbehörde Gesuche um Verleihung von Petroleum-Verschleißconcessionen eingebracht, so werden die zur angesuchten Verleihung nöthigen Erhebungen über das Vorhandensein der soeben erwähnten Erfordernisse im Wege der Localbehörde, d. i. der Gemeindevorstehung gepflogen.

Daß diese Erhebung in nur mangelhafter Weise durchgeführt wird, läßt sich denken. Denn der Gemeindevorsteher auf dem Lande, von Städten, welche zumeist intelligente, derartigen Anforderungen gewachsene Verwaltungsorgane besitzen, ist hier nicht die Rede — welcher sich mancherorten vielleicht nicht einmal darüber vollkommen im Klaren ist, welcher Aufbewahrungsraum als ein feuersicherer betrachtet werden kann, ist mit wenigen Ausnahmen keinesfalls im Stande, diese Nachschau mit der Sachkenntniß und Genauigkeit zu pflegen, welche die Wichtigkeit der Sache erheischt.

Und von hundert Gemeindevorstehern wird es im Durchschnitt nicht fünf geben, welche sich durch angestellte Proben, obgleich die gesetzliche Gebrauchsanweisung eine sehr einfache ist, von der Entzündungstemperatur des zum Verschleiße bestimmten Petroleums überzeugen oder sich zu überzeugen die Fähigkeit besitzen.

Auf Grund dieser Erhebungsberichte der Gemeindevorsteher, welche in der Regel günstig lauten, gehen nun die Bezirksbehörden mit der Verleihung der Concessionen vor, indem sie entweder die Concessionsurkunde einfach an den Gesuchsteller übersenden, oder, indem sie mit dieser Uebersendung demselben genau die Bedingungen bekannt geben, an welche der Petroleumverschleiß gesetzlich geknüpft ist, und die Gemeindevorstehungen zum Zwecke der Ueberwachung der Zuhaltung derselben gleichzeitig hievon in Kenntniß setzen.

Wie es mit dieser Ueberwachung beschaffen ist, kann man sich abermals vorstellen und so kommt es thatsächlich vor, da der Bezirksbehörde gewöhnlich weder die nöthige Zeit, noch die nöthigen Mittel zu Gebote stehen, sich von dieser Ueberwachung allerorten zu überzeugen, daß ungeachtet des besten Willens der Behörden der Verschleiß von Petroleum mit schlechtem, leicht explodirbarem Petroleum, und ohne Einhaltung der übrigen Vorsichten, ordnungsmäßig und anstandslos betrieben wird, ein interessantes Streiflicht auf die Schattenseiten unserer Gemeindeautonomie.

Derlei Uebelständen, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen ist, — die Eingangs dargelegten Ausführungen dürften dies bewiesen haben, — kann nur dadurch abgeholfen werden, wenn von den Gewerbsbehörden selbst, wie dies bereits mehrfach in sehr anerkennenswerther Weise gepflogen wird, über jedes derartige Gesuch die nöthigen Erhebungen an Ort und Stelle vorgenommen und so das Vorhandensein der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen durch die Gewerbsbehörde unmittelbar unzweifelhaft und eingehend constatirt wird.

Solche Localerhebungen sind im Gesetze vollkommen begründet, denn der Verschleiß von Petroleum ist mit Rücksicht auf das Gesagte und die Kriterien der Gewerbeordnung zweifellos eine Betriebsanlage, deren Prüfung der Behörde zusteht.

Wenn auch diese Erhebungen den betreffenden Gewerbetreibenden vielleicht mehr Kosten verursachen, als eine Commission der Localbehörde, so hat dies dem ungeheueren Vortheile gegenüber, der hiedurch erzielt wird, nichts zur Sache, da sie diese Kosten ja ohnedies auf die Abnehmer ihres Verkaufsproductes repartiren und diese es sicherlich vorziehen werden, dasselbe um ein Verschwindendes theurer zu bezahlen, als Gefahr zu laufen, durch schlechte Waare der größten Schädigung an Sicherheit der Person und des Eigenthums ausgesetzt zu sein.

Es wäre also hiemit, daß die Gewerbsbehörden ein besonderes Augenmerk auf diesen, die sorgsamste Beachtung dringend erheischenden Gegenstand lenken, gewiß nicht zu wenig, keinesfalls aber allzuviel gethan!

Oel nicht brennt, und wenn selbst das sohin in's Oel getauchte brennende Zündhölzchen erlischt, so ist das untersuchte Oel für den Verkauf als Beleuchtungsstoff geeignet, im entgegengesetzten Falle muß es von diesem Verkaufe ausgeschlossen werden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Besorgung der Sensalengeschäfte einer Frucht- und Mehlbörse.

Der Vorstand der Frucht- und Mehlbörse in * * * hat den C. L., beeideten Sachverständigen für Buchhaltung, Bank- und Cassefach bei dem Landesgerichte in * * *, als Sensalen der Frucht- und Mehlbörse gewählt und in Anbetracht der ausgezeichneten kaufmännischen Kenntnisse des Genannten gebeten, von der Ablegung der vorgeschriebenen Sensalenprüfung Umgang zu nehmen.

Das Finanzministerium hat unterm 1. März 1878, Z. 1061 F. M., folgenden Bescheid gegeben: „Nach Art. 84, I, 2 des Gesetzes vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, wird zur Erlangung einer Handels-Maklerstelle erfordert, daß der Bewerber die Handels-Maklerprüfung mit gutem Erfolge bestanden habe. Kraft dieser gesetzlichen Vorschrift müßte der Ernennung des gerichtlich beeideten Sachverständigen C. L. zum Sensalen an der Frucht- und Mehlbörse in * * * die vor der Leitung dieser Börse mit gutem Erfolge abgelegte Sensalenprüfung vorausgegangen sein. Die bereits vorgenommene Ernennung (vom Vorstande der Frucht- und Mehlbörse als „Wahl" bezeichnet) ist sonach nicht rechtsgiltig. Das Ministerium ist nicht berechtigt, von Erfüllung der in Frage stehenden Gesetzesvorschrift zu dispensiren."

Hierauf erfolgte die Anfrage, ob C. L. als Versicherungsagent die Stelle eines Börsensensalen übernehmen dürfe. Der Vorstand der Frucht- und Mehlbörse vertrat die Ansicht, daß nach § 1 des Gesetzes vom 4. April 1875 nur jene Handelsgeschäfte ein Hinderniß der Anstellung für den Sensalen bilden können, welche den Competenten mit seinen Pflichten als Sensal einer Frucht- und Mehlbörse in Collision bringen würden, was im vorliegenden Falle niemals der Fall sein könne, da C. L. Agent einer Versicherungsgesellschaft sei.

Das Finanzministerium hielt sich laut Erlasses vom 16. Juni 1878, Z. 2728 F. M., nicht ermächtigt, eine Ausnahme eintreten zu lassen, da der Art. 69, Alinea 2 des Gesetzes vom 4. April 1875 es ohne irgend einer Unterscheidung obligatorisch ausspricht, daß Handelsmakler zu keinem Kaufmanne in dem Verhältnisse eines Handlungsbevollmächtigten stehen dürfen.

Dem Vorstande der Frucht- und Mehlbörse war es nun nicht möglich, einen Sensalen zu bestellen, da die Verdienste eines solchen sich unbedeutend gestalten und er jedenfalls auf andere Erwerbszweige angewiesen war. Da aber der Mangel eines Sensalen fühlbar wurde, stellte der Vorstand das Ersuchen, daß die Geschäfte des § 28, lit. b der Börse-Usancen in Ermanglung eines Sensalen durch ein Comite des Börsenvorstandes besorgt werden dürfen.

Hierüber hat das Finanzministerium mit Erlaß vom 28. December 1879, Z. 5711 F. M., im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien, wie folgt entschieden:

„Insoferne der Vorschlag, die in § 28 lit. b der Usancen vorgesehenen Functionen in Ermanglung eines Handelsmaklers durch ein Comite von Vorstandsmitgliedern vollziehen zu lassen, sich auf für Rechnung eines Contractsbrüchigen vorzunehmende Verkäufe bezieht, steht derselbe mit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Art. 343 und 354) im Widerspruche. Nach diesen Artikeln muß ein derartiger Verkauf öffentlich, also durch Feilbietung und nur in dem Falle, wenn die Waare einen Marktpreis hat, auch nicht öffentlich, dann aber durch einen Handelsmakler oder in dessen Ermanglung durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten bewirkt werden. Eine Abweichung von dieser ganz präcisen Norm kann von den Ministerien mit Rücksicht auf Art. 1 des Handelsgesetzbuches und auf § 3 des Börsegesetzes vom 1. April 1875 weder zugestanden, noch stillschweigend zugelassen werden. Da nun ein Handelsmakler an der Frucht- und Mehlbörse zu * * * derzeit noch nicht fungirt, anderseits aber Beamte, welche zur Vornahme von Versteigerungen befugt wären, in Oesterreich nicht bestehen, so wird in Fällen der erwähnten Art nur die Veranlassung

des öffentlichen Verkaufes, also nach unseren Gesetzen, und da es sich um bewegliche Gegenstände handelt, mit Intervention der politischen Behörde erübrigen. Hinsichtlich des Vorgehens bei Contractsbrüchigkeit des Verkäufers bestehen keine präcisen Vorschriften. Will der Käufer im Sinne des Artikels 355 H. G. B. die Waare anderswo kaufen und von dem contractbrüchigen Verkäufer den Ersatz der Differenz zwischen dem vertragsmäßigen und dem thatsächlichen Kaufpreise fordern, so kann er sich nach den bestehenden Gesetzen zur Vornahme des Kaufes jedes ihm beliebigen Organes bedienen. Die Angemessenheit des bewilligten Kaufpreises, respective die Höhe des zuzuerkennenden Schadenersatzes ist Gegenstand der Beweisführung im Processe.

Will die Börseleitung zu * * * im Umfang ihres Wirkungskreises vorschreiben, daß ein solcher Kauf durch ein aus drei Mitgliedern des Börsevorstandes bestehendes Comité vorzunehmen sei, so läge hierin keine Verletzung bestehender Gesetze und darum wäre eine solche Vorschrift für alle dem Statute und den Usancen dieser Börse unterworfenen Personen bindend. Doch könnte durch diese Vorschrift dem Rechte des Börsenschiedsgerichtes, die Höhe des Schadenersatzes zu prüfen, in keiner Weise präjudicirt werden, da die Mitglieder eines solchen Comité nicht gleich den Handelsmaklern oder den zur Vornahme von Versteigerungen befugten Beamten als öffentlich beglaubigte Personen (Urkundspersonen) zu betrachten sind." F. K.

Die Rechnungen über die Gebahrung mit einem Ortschafts-Vermögen sind (nicht in der allgemeinen Gemeindekanzlei sondern) in dem Amtslocale dieser Ortschaft aufzulegen.

Josef F., Bürger in L., hat sich bei der dortigen Bezirkshauptmannschaft beschwert, daß die Rechnungen der Ortschaft „Stadt L." in der städtischen Rentkanzlei und nicht, wie § 72 G. O. vorschreibt, bei dem Gemeindevorstande der „Ortsgemeinde" L. zu Jedermanns Einsicht aufgelegt werden.

Der Ortsrath der Stadt L. berichtete an die Bezirksbehörde, daß die Jahresrechnung der „Ortschaft" Stadt L. für das Jahr 1877 laut Kundmachung vom 19. Februar, Z. 49, in der Rentkanzlei Nr. C. 61, als dem Amtslocale des „Ortsvorstehers" der Stadt L., zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wurden, weil nach § 28 ad 1 und § 107 G. O. jeder einzelnen von den zu einer Ortsgemeinde vereinigten Ortschaften die selbstständige Verwaltung ihres besonderen Vermögens zusteht, somit nach § 72 und 108 G. O. die Rechnungen der Ortschaft vom Ortsvorsteher zu verfassen und beim Ortsvorsteher, nicht beim Gemeindevorsteher, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen sind, und nur etwaige Beschwerden gegen diese Ortschaftsrechnungen nach § 114 der Gemeindeordnung an den Gemeindeausschuß gehen.

Die Bezirkshauptmannschaft erklärte in dem darüber erlassenen Bescheide vom 4. März 1878 unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 72 und 111 G. O. es als einen berechtigten Vorgang, daß die Rechnungen der „Ortschaft" Stadt L. nicht in den Localitäten des Bürgermeisteramtes in L. aufgelegt worden sind.

Josef F. ergriff den Recurs an der Landesstelle und machte darinnen geltend, daß nach § 72 G. O. die Voranschläge und Jahresrechnungen öffentlich beim Gemeindevorsteher aufgelegt werden müssen und daß nach § 55 G. O. der Gemeindevorsteher die Gemeinde vertritt und den Geschäftsverkehr derselben vermittelt, somit jeder Geschäftsverkehr des Ortsvorstehers nicht nur mit den Gemeindemitgliedern, sondern überhaupt mit Jedermann gesetzlich ausgeschlossen ist. — Nach § 111 G. O. sei der Ortsvertretung die Verwaltung des Ortsvermögens überlassen, der Verwalter sei aber der Untergeordnete oder Diener; es könne somit die Ortsvertretung nicht selbstständig und unumschränkt nach eigener Willkür und ohne alle Controle schalten, sondern sei nach § 31 der G. O. diesfalls der Controle des Gemeindeausschusses unterworfen.

Die Statthalterei zu P. hat mit dem Erlasse vom 18. Mai 1878 die Beschwerde des Josef F. zurückgewiesen, weil der Ortsvorsteher der Stadt L. durch die Verfügung vom 19. Februar 1878, daß er die Rechnung über das Vermögen der Ortschaft Stadt L. für das Jahr 1877 in der Rentkanzlei zur Einsicht auflegte, bevor sie dem Ortsausschusse zur Prüfung und Erledigung unterbreitet ward, im Hinblicke auf die §§ 107, 108 und 111 G. O. weder den Wirkungskreis überschritten, noch das Gesetz verletzt hat.

Dem dagegen eingebrachten Ministerialrecurse des Josef F. wurde Seitens des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 16. October 1878, Z. 10.985, keine Folge zu Theil, weil der genannte Ortsvorsteher durch die erwähnte Verfügung, mit welcher er die Vorschrift des § 72 der G. O. in Betreff des Gemeindevermögens sinngemäß auf das Ortsvermögen der Ortschaft Stadt L. zur Anwendung brachte, das Gesetz nicht verletzt oder fehlerhaft angewendet hat. P.

Volksschullehrer an den öffentlichen Volksschulen sind als öffentliche Fondsbeamte von der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand ausgenommen.

Der k. k. n. ö. Landesschulrath hat über eine gestellte Anfrage nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. n. ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 29. October 1879, L. S. R. Nr. 6945, ausgesprochen, daß die Volksschullehrer an öffentlichen Volksschulen in Niederösterreich im Sinne des § 50 der n. ö. Gemeindewahlordnung, während ihrer activen Dienstleistung von der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand ausgenommen sind. Die Begründung lautet:

„Die Tendenz der citirten Bestimmung der n. ö. Gemeindewahlordnung geht offenbar dahin, öffentliche Functionäre ihrer Berufsthätigkeit nicht zu entziehen. Nun bezeichnet aber § 48 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 den Dienst der Volksschullehrer als ein öffentliches Amt, daher auf diese öffentlichen Functionäre in logischer Consequenz die Motive der Nichtwählbarkeit in den Gemeindevorstand Anwendung zu finden haben. Hiezu kommt noch, daß die Volksschullehrer ihre Bezüge in der Regel nicht aus Privatmitteln, sondern aus den Bezirksschulfonden, respective dem Landesfonde erhalten und ihre Ernennung durch Bezirks-, respective Schulbehörden erfolgt, wornach die Volksschullehrer in die Kategorie der öffentlichen Fondsbeamten gehören." L. P.

Gesetze und Verordnungen.

1879. IV. Quartal.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

XXII. Stück. Ausgeg. am 11. December.

35. Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1879, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Payerstetten zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Pöggstall in Niederösterreich.

36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 22. November 1879, Z. 8091-Pr., betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Payerstetten aus dem Gebietsumfange der Bezirkshauptmannschaft Amstetten und Zuweisung zur Bezirkshauptmannschaft Krems.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 30. December.

37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. December 1879, Z. 40.269, betreffend die von der k. k. Statthalterei in Böhmen für die Functionen der Rabbiner oder Religionslehrer bei der Scheidung von Tisch und Bett, dann bei der Ehetrennung israelitischer Glaubensgenossen, bestimmten Gebühren.

38. Kundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 13. December 1879, Z. 24.370, in Betreff der Feststellung der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

X. Stück. Ausgeg. am 8. December.

16. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns vom 20. September 1879, Z. 9259, betreffend die Constituirung der Gemeinden Ort und Reichersberg.

17. Kundmachung der k. k. Statthalterei von Oberösterreich vom 26. November 1879, Z. 11.877, betreffend die Befreiung von der Entrichtung der Wegmauth für die zur commissionellen Besichtigung und Classification in Absicht auf ihre Kriegsdiensttauglichkeit vorgeführten Pferde (Tragthiere).

Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg.

XIII. Stück. Ausgeg. am 11. October.

19. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg ddo. 3. October 1879, Nr. 4328, betreffend die Inanspruchnahme des Beistandes der k. k. Gendarmerie von Seite der Gemeindevorstehungen.

XIV. Stück. Ausgeg. am 22. December.

20. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg ddo. 1. December 1879, Nr. 5509, betreffend die Einhebung einer Umlage von neun Kreuzern zur Bedeckung des Kostenerfordernisses der Handels- und Gewerbekammer in Salzburg für das Jahr 1880.

21. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg ddo. 2. December 1879, Nr. 5359, in Betreff der Mauthfreiheit für die zur commissionellen Besichtigung und Classification in Hinsicht ihrer Kriegsdiensttauglichkeit vorgeführten Pferde (Tragthiere).

XV. Stück. Ausgeg. am 31. December.

22. Kundmachung der k. k. Landesregierung Salzburg ddo. 27. December 1879, Nr. 5959, betreffend die Vergütung für die Mittagskost der Militär-Mannschaft auf dem Durchzuge im Jahre 1880.

23. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg ddo. 29. December 1879, Nr. 5941, betreffend die provisorische Vorschreibung und Einhebung der Landes-Umlage für das Jahr 1880.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Steiermark.

— — —

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten.

X. Stück. Ausgeg. am 5. October.

15. Kundmachung, betreffend das Posttrittgeld für den Wintersemester 1879/80.

XI. Stück. Ausgeg. am 30. December.

16. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 26. December 1879, Z. 9532, betreffend die Vergütung der Mittagskost bei Militär-Durchzügen im Jahre 1880.

Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain.

IX. Stück. Ausgeg. am 29. December.

18. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten in Krain vom 24. December 1879, Z. 2429/Pr., betreffend die provisorische Forterhebung der zur Deckung der Landesbedürfnisse erforderlichen Umlagen für das Jahr 1880.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illyrische Küstenland.

XIII. Stück. Ausgeg. am 11. October.

18. Gesetz vom 15. Juli 1879, in Betreff der Schonung des Wildes, giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca.

19. Kundmachung der k. k. Post-Direction für das Küstenland und Krain in Triest vom 24. September 1879, betreffend die Festsetzung des Posttrittgeldes vom 1. October 1879 bis 31. März 1880.

XIV. Stück. Ausgeg. am 16. December.

20. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 9. December 1879, betreffend die Uebertragung der Eintreibung der Steuern und anderer Staatsabgaben im Stadtgebiete von Görz an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Görz.

Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.

VII. Stück. Ausgeg. am 6. November.

35. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 9. Juni 1879 (Z. 9459 — H.-D.-St.), betreffend den Fortgenuß, beziehungsweise die Einstellung von Aerarialbezügen bei Erlangung von Präbenden, Erziehungs- oder Versorgungs-Stipendien aus dem Hallerfräulein-Stiftsfonde.

36. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 26. Juni 1879 (Z. 10.439 — Stipend.), betreffend die Finalisirung der Verhandlungen über Studenten-Stipendien-Verleihungen in den ersten drei Monaten jedes Studienjahres.

37. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 26. Juni 1879 (Z. 10.447 — Cassa), betreffend das Verbot der Ausgabe und Verwendung von Privatgeldzeichen.

38. Verordnung des provisorischen k. k. Landesschulrathes für Tirol vom 28. Juni 1879 (Z. 8691), betreffend den Wechsel der Schulbücher an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen.

39. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 1. Juli 1879 (Z. 9455 — Militär), betreffend die Classification der Erwerbsunfähigkeit von Reclamanten.

40. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 7. Juli 1879 (Z. 11.027 — Militär), betreffend die Anzeigen über die Verehelichung der Urlauber, Reservisten und Landesschützen.

41. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 13. Juli 1879 (Z. 10.710 — Gewerbe), betreffend die Errichtung von Aichämtern in Au, Hittisau, Bezau und Mittelberg.

42. Verordnung des provisorischen k. k. Landesschulrathes für Tirol vom 16. August 1879 (Z. 9447), betreffend die Regie-Auslagen an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

43. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 16. August 1879 (Z. 13.387 — Kanzlei), betreffend die Beschränkung des freien Verkaufes von Blanquetten für Heimatscheine.

(Fortsetzung folgt.

Personalien.

Seine Majestät haben den Legationsrath zweiter Kategorie Marius Freiherrn v. Pasetti-Friedenburg zum Legationsrathe erster Kategorie, den Honorar-Legationsrath Rudolf Grafen Welsersheimb zum wirklichen Legationsrathe zweiter Kategorie und den Honorar-Legationssecretär Alfred Ritter v. Schwartz-Mohrenstern zum wirklichen Legationssecretär ernannt und dem unbesoldeten Attaché Honorar-Legationssecretär Arthur Freiherrn v. Scholl eine besoldete Attachéstelle verliehen.

Seine Majestät haben die beim obersten Rechnungshofe erledigte system. Sectionsrathsstelle dem Rechnungsdirector bei dem Finanzministerial-Fachrechnungsdepartement für unmittelbare Gebühren Anton Drdacky verliehen.

Seine Majestät haben die bei der Statthalterei in Prag erledigte Stelle eines Landes-Sanitätsreferenten der mährischen Statthalterei dem Med. Dr. Wilhelm Pißling verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe für Vorarlberg Dr. Michael Gotter die Referentenstelle für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten beim Landesschulrathe für Kärnten verliehen.

Seine Majestät haben dem steiermärkischen Statthaltereirathe und Landes-Sanitätsreferenten Ferdinand Ritter v. Scherer den Orden der eisernen Krone dritter Klasse taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Rudolf Franz den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem beim k. und k. Generalconsulate in New-York in Verwendung stehenden Honorarconsul Hugo Fritsch taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben die Attache's Bela Ambro v. Adamócz, August Freiherrn v. Wacken und Gilbert Grafen Hohenwart zu Honorar-Legationssecretären ernannt.

Seine Majestät haben den besoldeten Attache, Honorar-Legationssecretär Grafen Theodor Zichy zum wirklichen Legationssecretär ernannt und dem unbesoldeten Attache, Honorar-Legationssecretär Alfons von Pereira eine besoldete Attachéstelle verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann W. H. Hart in Halifax zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der Grazer Finanz-Landesdirection Friedrich Hartmann den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereisecretär in Lemberg Eduard Erlacher v. Khay anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Kataſtral-Mappenarchivar Vincenz Zidek das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Oberingenieur Simon Schwickert zum Baurathe, dann die Bauadjuncten Josef Goldbach und Carl Waldbrunn zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat eine bei der Triester Polizeidirection erledigte Commissärsstelle dem Concipisten dieser Behörde Anton Comelli v. Stuckenfeld verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrevidenten Franz Táborsky zum Rechnungsrathe der mährischen Statthalterei ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrevidenten Heinrich Laghi zum Rechnungsrathe der dalmatinischen Statthalterei ernannt.

Der leitende Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht Carl Freiherrn v. Jacobi d'Ekholm zum Ministerial-Vicesecretär ernannt.

Der Ackerbauminister hat eine an der k. k. landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien erledigte Adjunctenstelle dem Assistenten dieser Versuchsstation Emerich Meißl verliehen.

Erledigungen.

Concipistenstelle bei der Generaldirection der k. k. Tabakregie in Wien in der zehnten Rangsclasse, bis 6. März. (Amtsbl. Nr. 27.)

Steuereinnehmersstelle bei der o. ö. Finanz-Landesdirection in der neunten Rangsclasse, eventuell Steueramtscontrolorsstelle in der zehnten Rangsclasse und eine Steueramtsadjunctenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 6. März. (Amtsbl. Nr. 28.)

Arztesstelle im II. Bezirk Leopoldstadt in Wien mit 1000 fl. Gehalt und 30%igen Quartiergeld, bis 20. Februar. (Amtsbl. Nr. 28.)

Regierungsconcipistenstelle in Schlesien, bis 8. März. (Amtsbl. Nr. 31.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.